



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KT/180/2020
Einreichung: 30.11.2020

| Beratungsfolge | Termin | TOP |
|----------------|------------|-----|
| Kreistag | 02.12.2020 | |

Betr.:

Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX

Der Kreistag möge beschließen:

Den überplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsstelle 4884.7891 - Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX in Höhe bis zu 898.700,00 € wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben durch die in der Anlage aufgeführten Haushaltsstellen.

Begründung:

Der Planansatz 2020 der Haushaltsstelle 4884.7891 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – beträgt 8.666.200,00 €.

Die Assistenzleistungen gelten als Kernstück der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages (Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung) sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Durch das BTHG (Bundesteilhabegesetz) wurde mit Ablauf des 31.12.2019 das 6. Kapitel aus dem SGB XII herausgelöst und die Regelung seit dem 01.01.2020 in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) integriert. Infolgedessen ergibt sich ab 2020 eine separate Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Zum Planungszeitraum (August 2019) war unklar, welche Auswirkungen die neue Regelung auf die Ausgaben hat.

Die bisherigen Vergütungsvereinbarungen bis 2019 beinhalteten für die Betreuung der behinderten Menschen in den Einrichtungen die Maßnahmepauschale (für Betreuung), Grundpauschale (für Verpflegung) und Investitionskostenpauschale (für Instandhaltungen/Neuanschaffungen).

Mit der Veränderung des Wohncharakters in „Besonderer Wohnform“ seit 2020 verbleiben in den Vereinbarungen nur die Maßnahmepauschale und die Investitionskostenpauschale. Die Grundpauschale entfällt und wird dem Leistungsempfänger über die existenzsichernden Leistungen ausgezahlt.

Dies wurde auch zum Planungszeitpunkt 2019 für den Plan 2020 so berücksichtigt anhand der Fallzahlen, jedoch gab es keine Erfahrungswerte bzw. Vorgaben.

Im Laufe des Jahres 2020 wurde festgestellt, dass die Fallzahlen ansteigen.

Ein weiterer Grund für die überplanmäßigen Ausgaben sind die zum Teil derb gestiegenen Vergütungssätze verschiedener Einrichtungen in Thüringen.

06/2019 280 Fälle

12/2019 276 Fälle

03/2020 294 Fälle

Im Oktober 2020 wurde bereits ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben über 35.000,00 € gestellt und am 20.10.2020 genehmigt. Daneben wurde auf geplante Sollübertragungen gemäß § 18 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung hingewiesen, um die Absicherung der Pflichtleistungen bis 31.12.2020 in Höhe von 9.599.900,00 € zu gewährleisten.

Die Sollübertragungen sind aber nicht möglich, deshalb bedarf es der Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben durch den Kreistag. Das Anordnungssoll per 30.11.2020 beträgt 8.946.443,19 €. Das Anordnungssoll per 30.11.2020 bei den deckungspflichtigen Haushaltsstellen ist in der Anlage aufgeführt.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden im Vergleich zum Planansatz 2020 noch 898.700,00 € benötigt. Mit vorliegender Beschlussvorlage sind keine Mehrausgaben für den Landkreis verbunden.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Aufstellung deckungspflichtige Haushaltsstellen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: